

RS Vwgh 2005/2/24 2002/07/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/07/0125 E 2. Juni 1992 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Eine Stilllegung von Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse nach § 29 Abs 1 WRG dient - dem gesetzlich keineswegs verpönten - Zweck der Hintanhaltung jeder künftigen mißbräuchlichen Verwendung. Da insbesondere einerseits im Fall eines späteren Eigentumswechsels Rechtsnachfolger des Betreibers einer solchen Anlage und umso mehr sonstige "Dritte" nicht "bisher Berechtigte" und daher auch nicht Adressaten der Erlöschensvorkehrungen wären (Hinweis E 13.7.1978, 2306/76, VwSlg 9616 A/1978), andererseits die Behörde im konkreten Fall keinen Anlaß zur Anlagenbeseitigung und daher auch keinen Einfluß auf eine solche hatte (mag der Betreiber diese nach seinem Vorbringen im Berufungsverfahren auch vertraglich übernommen haben), lag eine wirksame Vorkehrung in Form der genannten Stilllegung zum Schutz vor unzulässiger Ableitung von Abwässern durch wen immer auf der Hand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070120.X02

Im RIS seit

24.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at